

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 68/2016****vom 29. April 2016****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2017/2018]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554 der Kommission vom 11. September 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/88/EG hinsichtlich der Anforderungen an die Überwachung und der Diagnosemethoden ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit dem Beschluss (EU) 2015/1554 werden die Entscheidungen 2001/183/EG ⁽²⁾, 2002/878/EG ⁽³⁾ und 2003/466/EG ⁽⁴⁾ der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. In Anhang I Kapitel I Teil 3.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 8a. (Richtlinie 2006/88/EG des Rates) folgende Nummer angefügt:

„8b. **32015 D 1554**: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554 der Kommission vom 11. September 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/88/EG hinsichtlich der Anforderungen an die Überwachung und der Diagnosemethoden (Abl. L 247 vom 23.9.2015, S. 1)“

2. Der Text der Nummer 29 (Entscheidung 2003/466/EG der Kommission) in Teil 3.2 und der Nummern 63 (Entscheidung 2001/183/EG der Kommission), 68 (Entscheidung 2002/878/EG der Kommission) und 73 (Entscheidung 2003/466/EG der Kommission) in Teil 4.2. wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1554 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. April 2016 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ Abl. L 247 vom 23.9.2015, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 67 vom 9.3.2001, S. 65.

⁽³⁾ Abl. L 305 vom 7.11.2002, S. 57.

⁽⁴⁾ Abl. L 156 vom 25.6.2003, S. 61.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 2016.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Claude MAERTEN
